

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG
Abteilung 10 – Land- und Forstwirtschaft, Ländlicher Raum
Unterabteilung Orts- und Regionalentwicklung

LAND  KÄRNTEN

RICHTLINIE

zur Förderung von Maßnahmen im Rahmen der Orts- und Regionalentwicklung in Kärnten

1. Allgemeines

Die Orts- und Regionalentwicklung hat es sich zur Aufgabe gemacht, die aktive Zukunftsgestaltung im Land Kärnten voranzutreiben. Im Fokus dabei steht das Bemühen, die Kärntner Regionen für alle Altersgruppen der Bevölkerung lebenswert zu erhalten und vorausschauend zu gestalten. Dabei spielt insbesondere die Identifikation mit dem Ort und der Region eine bedeutende Rolle. Die Einbindung der Bevölkerung bei der Erarbeitung von Strategien und der Umsetzung von zielgerichteten Projekten auf örtlicher und regionaler Ebene sind wichtige Voraussetzungen für eine nachhaltige Zukunftsgestaltung. Im Fokus stehen dabei die vier Themenfelder Wirtschaftsraum, Innovation und Infrastruktur, Lebensraum sowie Regionale Besonderheiten. Angestrebt wird eine ausgewogene Entwicklung sowohl ländlicher, als auch städtischer Räume unter Berücksichtigung der vorhandenen Ressourcen und potentieller Entwicklungsmöglichkeiten. Daher unterstützt die Orts- und Regionalentwicklung besonders die gleichberechtigte Zusammenarbeit zwischen ländlichen Regionen und städtischen Bereichen im Interesse einer ausgewogenen Gesamtentwicklung im Land Kärnten. Die Sicherstellung einer intelligenten Verknüpfung und effizienten Nutzung von Fördermitteln auf EU- sowie Bundes- und Landesebene sollen eine nachhaltige Verankerung von Maßnahmen und Initiativen in den Regionen ermöglichen. Aus diesem Grund können entsprechende Förder- und Finanzierungsinstrumente auf Basis eines Multi-Fonds-Ansatzes zum Einsatz kommen.

2. Zielsetzungen der Förderung

Im Rahmen der Orts- und Regionalentwicklung sollen auf Grundlage dieser Richtlinie insbesondere nachfolgende Zielsetzungen unterstützt werden:

- Bewusstseinsbildung, Prozess- und Projektentwicklung sowie Umsetzungsmaßnahmen zur Stärkung der Kärntner Regionen auf lokaler und regionaler Ebene.
- Stärkung des Landes Kärnten als attraktiver Lebens- und Wirtschaftsraum im Sinne einer integrierten Entwicklung. Dabei steht vor allem die wirtschaftliche, ökologische und soziale Nachhaltigkeit der Maßnahmen im Vordergrund.
- Unterstützung bei der Entwicklung bestehender sowie neuer örtlicher und regionaler Kooperationen.
- Aufbau und Entwicklung von Organisationsstrukturen zur Unterstützung von Initiativen auf örtlicher und regionaler Ebene.
- Erhaltung und bestmögliche Entwicklung wesentlicher Funktionen für lebenswerte Regionen insbesondere im ländlichen Raum.
- Verbesserung der Lebensqualität unter Berücksichtigung regionsspezifischer Bedarfsorientierungen.
- Aufbau und Entwicklung von Kooperationen durch die Nutzung von Synergien im Sinne einer integrierten Orts- und Regionalentwicklung.
- Stärkung der räumlichen und regionalen Resilienz.
- Aktive Gestaltung und bestmögliche Harmonisierung des demographischen, gesellschaftlichen und sozialen Wandels mit innovativen Projekten und Initiativen unter Berücksichtigung entsprechender

Megatrends (z.B. in den Bereichen Mobilität, Wissensgesellschaft, Individualisierung, Multilokalität, Urbanisierung, etc.).

- Zukunftsorientierte Weiterentwicklung der Regionalen Daseinsvorsorge und polyzentrischer Strukturen.
- Stärkung sozialräumlicher Qualitäten des öffentlichen Raumes und Förderung hochwertiger Planungs- und Baukultur.
- Unterstützung bei der Entwicklung lokaler und regionaler Wirtschaftsräume und –systeme sowie landwirtschaftlicher und touristischer Kooperationsmodelle.
- Förderung der Digitalisierung und Unterstützung von lokalen Initiativen zur Nutzung moderner (neuer) Technologien.
- Weiterentwicklung der vertikalen und horizontalen Governance sowie Stärkung regionaler Handlungsebenen und Organisationsstrukturen unter Berücksichtigung funktionaler Verflechtungen.
- Unterstützung der Freiwilligenarbeit und des Ehrenamtes.
- Unterstützung zukunftsorientierter Initiativen auf lokaler und regionaler Ebene (z.B. „Smarte Gemeinden und Regionen“).
- Unterstützung von Projekten unter der Prämisse der Anpassung an den Klimawandel und der Erfordernisse des Klimaschutzes.

3. Förderbereiche

Die gegenständliche Richtlinie bildet die Grundlage für die zwei nachfolgenden Förderbereiche und ermöglicht dadurch eine differenzierte Unterstützung unterschiedlicher Ansätze entsprechend den definierten Zielsetzungen:

3.1 Förderbereich A: „Strategie- und Planungsprozesse“

Bewusstseinsbildung, Entwicklungsprozesse, Konzepte, Planungen, Studien, Leitbilder, strategische Grundlagen und Strukturen, etc. für eine qualitätsvolle Orts- und Regionalentwicklung.

3.2 Förderbereich B: „Umsetzungsmaßnahmen“

Projekte zur Stärkung der Kärntner Regionen auf lokaler und regionaler Ebene im Sinne eines attraktiven Wirtschafts- und Lebensraumes, einer zeitgemäßen Infrastruktur sowie einer zukunftsorientierten, innovativen und nachhaltigen Entwicklung.

4. Förderfähige Maßnahmen

4.1 Förderbereich A: „Strategie- und Planungsprozesse“

Als strategische Basis für qualitätsvolle und abgestimmte Maßnahmen bedarf es spezifischer Grundlagen auf räumlicher bzw. fachlicher Ebene. Neben Strategien, Konzeptionen und entsprechende Planungen werden u.a. auch erforderliche Standortuntersuchungen, Zustandsanalysen, Machbarkeitsstudien und Wirtschaftlichkeitsprüfungen gefördert. Insbesondere folgende Maßnahmen können unterstützt werden:

- Bürger- und Stakeholder-Beteiligungsprozesse im Zusammenhang mit der Erstellung von örtlichen und regionalen Strategie- und Planungsprozessen.
- Erstellung von örtlichen und regionalen Entwicklungsstrategien, Masterplänen, Planungen, Leitbilder und ähnlichen Grundlagen für eine qualitätsvolle Orts- und Regionalentwicklung.
- Auf übergeordneten Strategien (Land, Bund, EU) basierende themen- oder fachbereichsbezogene Umsetzungskonzepte/-Programme unter Einbeziehung der spezifischen Fachebenen.
- Aufbau und Weiterentwicklung von Kooperationen, Organisationen und Governance-Strukturen (z.B. Regionalmanagement) zur Erreichung der Zielsetzungen.

4.2 Förderbereich B: „Umsetzungsmaßnahmen“

Entsprechend den definierten Zielsetzungen werden investive und nicht-investive Maßnahmen gefördert. Diese sollen möglichst auf strategischen oder planerischen Grundlagen, wie im Förderbereich A beschrieben, aufbauen. Insbesondere folgende Maßnahmen können unterstützt werden:

- Die Implementierung von Nutzungskonzepten für multifunktionale oder generationenübergreifende Infrastruktureinrichtungen (Umbau, Rekonstruktion und Nutzungsänderung), die zur Stabilisierung und Verbesserung von Siedlungsstrukturen und Versorgungseinrichtungen beitragen.
- Maßnahmen zur verstärkten Aktivierung und Weiterentwicklung regional spezifischer Ressourcen innerhalb von Gemeinden und Regionen.
- Maßnahmen von örtlichen Gemeinschaften, Vereinen, Verbänden und sonstigen Personengruppen, die der Weiterentwicklung und Belebung des sozialen, kulturellen und gesellschaftspolitischen Engagements dienen.
- Maßnahmen zur Bereitstellung von Nahversorgungsangeboten mit regionalen Produkten und Dienstleistungen.
- Maßnahmen für die Verbesserung einer nachhaltigen und klimafreundlichen Energieversorgung.
- Maßnahmen zur Verbesserung der Erreichbarkeit (z.B. innovative Lösungen für die Organisation des Mikro ÖV).
- Maßnahmen für den Erhalt, Ausbau und Zugang von naturlandschaftlichen Räumen und naturnahen Erholungsorten unter Berücksichtigung der Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Erfordernisse.
- Ergänzende Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen die regional nicht vorhanden bzw. erreichbar sind.
- Unterstützung von kooperativer Daseinsvorsorge
- Maßnahmen zur Verbesserung und des Ausbaus der digitalen Infrastruktur und Förderung von digitalen Initiativen zur Unterstützung der örtlichen und regionalen Zusammenarbeit (z.B. digitale Plattformen, Foren, etc.).
- Maßnahmen für interkommunale Kooperationen bzw. als regionales Angebot in den Bereichen (digitaler) Kommunikation, Versorgung und sonstiger Dienstleistungen (Teleworking, optionale Arbeitsräumlichkeiten, etc.).
- Innovative und kreative Initiativen unter besonderer Berücksichtigung von kooperativen Projektträgerschaften, der Einbeziehung von bürgerschaftlichem Engagement und Partizipation, sowie der Verknüpfung mehrerer Fachbereiche.
- Maßnahmen zur aktiven Gestaltung/Harmonisierung des demographischen und sozialen Wandels. Als Querschnittsmaterien betrifft dies vor allem die Aufrechterhaltung des ländlichen Raumes sowie die Herausforderungen im Zusammenhang mit Urbanisierungsentwicklungen. Dabei zu beachten sind erforderliche Integrations- sowie Inklusionsprozesse für ein gutes Miteinander.
- Gestaltung öffentlicher Räume als Kommunikationszentren.
- Entwicklung und Belebung von multifunktionalen Stadt- und Ortskernen.
- Unterstützung von Maßnahmen für eine nachhaltige Siedlungsentwicklung.
- Nutzung nicht mehr benötigter Siedlungs-, Gewerbe- und Handelsflächen mit dem Fokus auf Multifunktionalität und Mehrfachnutzung sowie die Vermeidung weiterer Bodenversiegelung.

5. Förderwerbende Personen

Als förderwerbende Personen („Projektträger:innen“) kommen grundsätzlich natürliche und juristische Personen(gruppen) sowie öffentliche und private Organisationen oder Personen(gruppen), die ihre Projekte in Kärnten umsetzen (z.B. Gemeinden, Regionale Organisationen, Vereine, Verbände, GmbHs etc.) in Betracht.

6. Basis, Art und Ausmaß der Förderung

Förderungen werden als Anteilsfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren verlorenen Zuschusses zur Deckung der förderfähigen Ausgaben gewährt. Im Sinne eines Multi-Fonds-Ansatzes sind Ergänzungsförderungen unter Berücksichtigung der Richtlinien anderer Förderprogramme sowie zu erzielender Einnahmen möglich. Die Summe aller Förderungen plus die im Projektzeitraum (bei Investitionsprojekten bis zum Ende der Behaltfrist) erzielten Einnahmen dürfen die gesamten Kosten (also auch nicht förderfähige Kosten) des Projekts nicht übersteigen. Basis für die förderfähigen Kosten sind die Brutto-Kosten bzw. wenn die Vorsteuerabzugsfähigkeit gegeben ist (Nachweis durch das Finanzamt ist beizubringen) die Netto-Kosten. Nähere Details sind den Förderverträgen/Förderzusicherungsschreiben zu entnehmen.

6.1 Förderbereich A: „Strategie- und Planungsprozesse“

- Förderbare Kosten: Sachkosten.
- Förderhöhe: bis maximal 75% der förderfähigen Projektkosten.

6.2 Förderbereich B: „Umsetzungsmaßnahmen“

- Förderbare Kosten: Sachkosten, Investitionskosten.
- Förderhöhe: bis maximal 75% der förderfähigen Projektkosten

7. Allgemeine Fördergrundsätze

Die Förderungen im Rahmen dieser Richtlinie verstehen sich als Finanzierungsunterstützung für die eingereichten Projekte. Die Förderung kann auch als Ergänzungsförderung zu anderen Förderungen bzw. Unterstützungsmaßnahmen erfolgen. Es besteht grundsätzlich kein Rechtsanspruch auf Förderung. Beihilferechtlich relevante Projekte werden nach der jeweils geltenden Verordnung der EU-Kommission über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen gefördert.

8. Allgemeine Förderbedingungen

8.1 Förderungen können nur gewährt werden, wenn nachstehende allgemeine Förderbedingungen erfüllt sind:

- Die förderwerbende Person muss den Wohnsitz bzw. Firmensitz in Österreich haben.
- Projekte müssen vor der Genehmigung des Förderantrags nachweislich (schriftlich) fachlich mit den zuständigen Stellen des Amtes der Kärntner Landesregierung abgestimmt sein.
- Das zur Förderung beantragte Projekt muss mit den allgemeinen Rechtsvorschriften im Einklang stehen.
- Die Gesamtfinanzierung des beantragten Projektes muss unter Einbeziehung aller beantragten und genehmigten öffentlichen Förderungen (EU, Bund, Land), Interessentenbeiträge und sonstiger Zuwendungen von dritter Seite sowie den notwendigen Eigenmitteln anhand einer Finanzierungsdarstellung (samt Finanzierungszusagen) nachgewiesen werden.
- Eine Ergänzungsförderung bzw. die Kombination verschiedener sich nicht gegenseitig ausschließender Fördermittel ist zulässig.
- Im Rahmen der Förderung von Investitionen sind durch den Förderempfänger folgende Zweckbindungs- bzw. Erhaltungsfristen einzuhalten: mindestens 5 Jahre für Bauten und bauliche Anlagen und für sonstige Investitionen mindestens 3 Jahre.
- Das Projekt ist innerhalb dem vom Land Kärnten genehmigten Durchführungszeitraum (Projektlaufzeit) umzusetzen. Wenn durch eine von der förderwerbenden Person nicht verschuldete Verzögerung das Projektziel nicht innerhalb des ursprünglichen Durchführungszeitraums erreicht werden kann, kann der Durchführungszeitraum aufgrund eines sachlich begründeten Antrags einmalig verlängert werden. Die Verlängerung der Projektlaufzeit kann nur genehmigt werden, wenn die Verlängerung vor Ablauf des Durchführungszeitraums beantragt wurde.
- Im Falle der Genehmigung einer Verlängerung des Durchführungszeitraumes werden der förderwerbenden Person verpflichtende Teilabrechnungen vorgeschrieben.
- Sollte die Abgabe einer Teil- oder Endabrechnung bis zum lt. Genehmigungsschreiben vorgegebenen bzw. nach Beantragung verlängerten Zeitpunkt nicht erfolgen, erlischt der Förderanspruch. Sollte die Einhaltung des vorgegebenen Zeitpunktes aufgrund unerwarteter und nicht in der Verantwortung der förderwerbenden Person liegender Ereignisse nicht möglich sein, so ist dies dem Land rechtzeitig vor diesem Zeitpunkt nachweislich mitzuteilen.
- Die förderwerbende Person ist gegenüber dem Land Kärnten als Fördergeber zur Berichterstattung und Dokumentation über das Vorhaben – auch im Hinblick auf mögliche Veröffentlichungen – verpflichtet.

8.2 Nicht förderbare Kosten:

- Kosten für Leistungen, die vor der Antragstellung bzw. vor dem Kostenanerkennungstichtag oder nach Ablauf des genehmigten Durchführungszeitraums erbracht wurden. HINWEIS: Planungs- und Beratungskosten zu investiven Vorhaben sind bis zu sechs Monate vor dem Kostenanerkennungstichtag, jedoch frühestens ab dem 01.05.2025, förderbar.
- Sämtliche angefallene Projektkosten, wenn das Projekt nicht abgeschlossen wurde bzw. die Projektziele nicht erreicht wurden.
- Kosten für Leistungen, die nicht unmittelbar für die Erreichung der Projektziele erforderlich sind bzw. damit in Verbindung stehen.

- Ersatzinvestitionen. Eine solche liegt vor, wenn eine alte Anlage durch eine neue ersetzt wird, die keine Änderung gegenüber der alten Anlage aufweist. Bringen Investitionen wesentliche Effizienz- oder Qualitätssteigerungen, liegen keine Ersatzinvestitionen vor. Bei baulichen Investitionen ist aufgrund des technischen Fortschritts in der Regel davon auszugehen, dass es sich nicht um eine Ersatzinvestition handelt.
- Kosten, die von Dritten endgültig getragen werden. Dazu zählen Kosten, die nur vorübergehend entstanden sind, indem Leistungen für die Durchführung des Projekts angekauft und diese weiterverkauft werden. In diesen Fällen darf die förderwerbende Person nur jene Kosten beantragen, die sie nicht weiterverrechnet und damit endgültig zu tragen hat.
- Rechnungen, die nicht auf den Förderwerber lauten und/oder nicht bezahlt wurden.
- Kosten, für die keine Vergleichsangebote vorgelegt werden. Das sind bei Kosten ab Euro 1.000,-- bis Euro 5.000,-- ein Angebot, über Euro 5.000,-- bis Euro 10.000,-- zwei Vergleichsangebote und über Euro 10.000,-- drei Vergleichsangebote. Die Anschreiben zur Angebotseinholung sowie die Zu- und Absagen sind nachzuweisen.
- Steuern, Gebühren, Abgaben sowie Versicherungskosten.
- Ankauf von Grundstücken
- Laufende Mietkosten
- Eigenleistungen
- Personalkosten
- Kleinbetragsrechnungen von weniger als Euro 100,-- (netto)
- Anschlusskosten (Strom, Wasser, Telefon, etc.)
- Anschaffung (Kauf, Leasing, Mietkauf) von motorisierten Verkehrsmitteln und damit zusammenhängenden Wirtschaftsgütern
- Dekorationsmaterial (Bilder, Blumen, Vasen, Teppiche, Vorhänge...)
- Nicht angemessene Investitionen (Luxusgüter, willkürliche Anschaffungen, ethisch nicht vertretbare Leistungen)
- Repräsentationskosten sowie Kosten für Veranstaltungen (Verpflegung, Bewirtung, Musikbegleitung etc.), es sei denn, die Projektnotwendigkeit dieser Kosten wird plausibel begründet, bei Antragstellung beantragt und vom Land Kärnten genehmigt.
- Laufende Betriebskosten inkl. Reinigungskosten
- Kosten, die nicht in Zusammenhang mit dem geförderten Vorhaben stehen.
- Ausgaben zur Geldbeschaffung und Zinsen, die bei einer Kreditaufnahme oder bei einer Vor- und Zwischenfinanzierung entstehen.
- Kosten unter dem Titel Sonstiges, Reserven oder Unvorhergesehenes.
- Kosten für Kernaufgaben von Kirchen und Glaubensgemeinschaften, wie zum Beispiel Glaubensverbreitung oder Seelsorge, sowie laufende Instandhaltung oder Renovierung von Sakralbauten (z.B. Kirchen).

8.3 Datenverwendung:

Die Förderstelle sowie weitere beauftragte Abwicklungsstellen sind berechtigt, alle im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung der Förderung anfallenden personenbezogenen Daten zu Abwicklungs- und Kontrollzwecken (einschließlich Berichtslegung für Monitoring- und Evaluierungsverpflichtungen) zu verwenden. Der Förderwerber nimmt zur Kenntnis, dass

- die für die Beurteilung des Vorliegens einer Fördervoraussetzung und zur Prüfung des Zahlungsantrages erforderlichen personenbezogenen Daten über die von ihm selbst erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen Organen des Bundes oder des Landes oder bei einem anderen Rechtsträger, der einschlägig Förderungen zuerkennt oder abwickelt, zu erheben und an diese zu übermitteln.
- es dazu kommen kann, dass Daten insbesondere an Organe und Beauftragte des Landesrechnungshofes, des Bundesministeriums für Finanzen und der Europäischen Union nach unionsrechtlichen Bestimmungen übermittelt oder offengelegt werden müssen.

9. Einbringung und Behandlung von Förderanträgen

Förderungen nach dieser Richtlinie werden ausschließlich auf Grundlage eines Antrages gewährt. Die förderwerbende Person hat vor Einreichung des Förderantrages verpflichtend ein Beratungsgespräch über das geplante Vorhaben mit dem Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 10 – Land- und Forstwirtschaft, Ländlicher Raum, Unterabteilung Orts- und Regionalentwicklung (i.d.F. Land Kärnten) zu führen. Im Anschluss

daran werden die Antragsunterlagen der förderwerbenden Person übermittelt. Diese sind vor Beginn der Umsetzung des Projektes beim Land Kärnten einzureichen. Ohne Vorbesprechung oder formlos eingereichte Anträge werden nicht bearbeitet.

Dem Förderantrag sind beizuschließen:

- die erforderlichen und vollständigen Projektunterlagen
- eine Plausibilisierung der geplanten Kosten:
 - Expertenschätzung eines beeideten Ziviltechnikers oder eines allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen oder
 - Vergleichsangebote: bei Kosten ab Euro 1.000,-- bis Euro 5.000,-- ist ein Angebot, über Euro 5.000,-- bis Euro 10.000,-- zwei Angebote und über Euro 10.000,-- sind drei Angebote vorzulegen oder
 - Referenzkosten: für bestimmte Kostenkategorien wurden Referenzkosten ermittelt, die es ermöglichen, dass für diese Kosten keine zusätzlichen Unterlagen zur Plausibilisierung (z.B. Vergleichsangebote) vorgelegt werden müssen. Für alle Kosten, welche unter den angeführten Referenzkosten liegen, ist keine zusätzliche Plausibilisierung (Angebote) notwendig. Die Abrechnung erfolgt auf Basis der tatsächlich angefallenen Kosten und mittels Rechnungs- und Zahlungsbelegen. Die Durchführungsbestimmungen dazu und die Tabelle mit den zur Anwendung kommenden Referenzkosten sind im „Informationsblatt Begründung der Kosten (Kostenplausibilisierung)“ auf der Homepage der Agrarmarkt Austria (AMA) ersichtlich (https://www.ama.at/getattachment/e774dee6-fe72-4091-8fd1-bd668a45ad1e/Informationsblatt_Kostenplausibilisierung_v3.pdf)
- etwaige Absichtserklärungen zwischen jeweiligen Standortgemeinden und privaten Projektwerbern
- etwaige Nachweise über die grundsätzliche Beschlussfassung des Projektes im Gemeindevorstand oder Gemeinderat
- Einverständniserklärungen der Grundbesitzer inkl. Nutzungsvereinbarungen und Bestätigungen der Zugänglichkeit für die Öffentlichkeit auf zumindest fünf Jahre, wenn geförderte Maßnahmen auf privatem Grund und Boden errichtet bzw. umgesetzt werden.

Soweit für die Bewertung des Antrags erforderlich, kann eine Nachforderung weiterer Unterlagen durch die Förderstelle erfolgen. Die Förderanträge werden in der Reihenfolge ihres Einlangens auf Vollständigkeit und Förderfähigkeit geprüft. Es besteht die Möglichkeit der Nachreichung von fehlenden Angaben und Unterlagen innerhalb einer vorgegebenen angemessenen Frist. Fehlende Angaben in Unterlagen zu den Förderanträgen können innerhalb einer vom Land Kärnten festzusetzenden Frist nachgereicht werden. Bei fruchtlosem Verstreichen der Nachreichfrist ist der Förderwerber noch einmal zur Nachreichung mit dem ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolge der Nichtbefolgung aufzufordern. Werden die erforderlichen Angaben oder Unterlagen nicht fristgerecht nachgereicht, ist der Förderantrag abzulehnen. Sollte die Einhaltung des vorgegebenen Zeitpunktes aufgrund unerwarteter und nicht in der Verantwortung der förderwerbenden Person liegender Ereignisse nicht möglich sein, so ist dies dem Land rechtzeitig vor dem Verstreichen dieses Zeitpunktes nachweislich mitzuteilen.

Die Förderstelle beurteilt das Vorhaben insbesondere hinsichtlich folgender Punkte:

- Zuordnung des Projektes zum beantragten Förderbereich A oder B.
- Inhaltliche Bewertung betreffend die Übereinstimmung der Projektinhalte mit den Förderzielen und -kriterien.
- Vorliegen der Förderfähigkeit der förderwerbenden Person und des Projektes sowie der fachlichen Förderungsvoraussetzungen.
- Förderfähigkeit und Plausibilisierung der angegebenen Kosten und Finanzierung auch in Hinblick auf die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit.
- Nach positiver Prüfung wird der Projektträger schriftlich über eine Zu- oder Absage einer Förderung im Rahmen der Richtlinie zur Orts- und Regionalentwicklung verständigt.
- Die Ausgaben sind mit der in der Förderungszusage benannten Projektlaufzeit (Leistungszeitraum) förderbar.

9.1 Projektänderungen

Wesentliche Änderungen des Projekts können bis zum Abschluss des Genehmigungsverfahrens beantragt werden, danach nur, wenn die wesentlichen Änderungen durch für den Förderwerber nicht vorhersehbare Rahmenbedingungen erforderlich wurden oder zu einer besseren Zielerreichung oder zu einem sparsameren Mitteleinsatz führen. Wesentliche Änderungen des Projekts liegen insbesondere vor bei:

- Aufnahme neuer Arbeitspakete mit Kostenerhöhung oder Kostenumschichtung,

- Aufnahme neuer Aktivitäten mit Kostenerhöhung,
- Ersetzen von Arbeitspaketen durch neue Arbeitspakete ohne Kostenerhöhung,
- Wegfall eines Arbeitspakets und Kostenumschichtung in ein bestehendes Arbeitspaket,
- Kostenerhöhungen.

Kosten betreffend wesentliche Änderungen des Projekts sind erst ab Genehmigung der Änderungen durch das Land Kärnten förderfähig.

Unwesentliche Änderungen können spätestens mit dem Zahlungsantrag gemeldet und beantragt werden, sofern nicht von der Bewilligenden Stelle eine frühere Bekanntgabe vorgeschrieben wird. Als unwesentliche Änderungen gelten insbesondere:

- Kostenreduktionen aufgrund von günstigeren Leistungen oder Lösungen,
- Kostenreduktionen aufgrund des Wegfalls eines Arbeitspakets oder einer Aktivität, vorausgesetzt die Zielerreichung bleibt gewahrt,
- Kostenumschichtungen innerhalb des Projekts ohne neue Arbeitspakete oder Aktivitäten bei gleichbleibenden Gesamtkosten oder Kostenreduktion.

10. Auszahlung der Förderung

10.1 Gewährung von Vorschusszahlungen

Gebietskörperschaften und deren Einrichtungen können um Vorschusszahlungen ansuchen. Als Einrichtungen einer Gebietskörperschaft werden ausgegliederte Rechtsträger verstanden, denen auf gesetzlicher Basis öffentliche Aufgaben übertragen wurden. Dazu gehören auch Vereine, in denen Gebietskörperschaften Mitglieder sind und eine Mehrheitsbeteiligung aufweisen.

Vorschusszahlungen können einmalig im Ausmaß von bis zu 50% des genehmigten Förderbetrags, jedoch maximal Euro 90.000 für einen Zeitraum von bis zu einem Jahr genehmigt werden. Die Bonität der förderwerbenden Person ist durch das Land hinsichtlich dessen Finanzlage zu prüfen. Die Höhe des beantragten Vorschusses ist anhand eines Finanzierungs- und Zahlungsplanes für die geplanten Leistungen und kalkulierten Kosten laut Förderantrag zu plausibilisieren. Die Vorschusszahlung kann frühestens mit Genehmigung des Förderantrags und im Falle von Investitionen erst nach Vorliegen sämtlicher behördlicher Bewilligungen gewährt werden.

Das Land kann die förderwerbende Person verpflichten, die Vorschusszahlung auf einem Projektkonto oder zumindest auf einem Subkonto zu verbuchen. Die zweckwidrige Verwendung einer Vorschusszahlung stellt einen Rückforderungsgrund dar.

Gebietskörperschaften und deren Einrichtungen können für Projekte, die ab 01.01.2025 genehmigt wurden, noch im Jahr 2025 rückwirkend um eine Vorschusszahlung ansuchen.

10.2 Förderabrechnung und Auszahlung

Nach Abschluss des Projektes müssen Rechnungen samt zugrundeliegenden Angeboten (das sind bei Kosten ab Euro 1.000,-- bis Euro 5.000,-- ein Angebot, Kosten über Euro 5.000,-- bis Euro 10.000,-- zwei Angebote und Kosten über Euro 10.000,-- drei Angebote) sowie Zahlungsnachweisen gemäß den jeweils geltenden Durchführungsbestimmungen für den Zahlungsvollzug des Amtes der Kärntner Landesregierung innerhalb einer genannten Frist sowie eine Dokumentation über den Projektverlauf dem Land Kärnten analog und elektronisch übermittelt werden. Es können auch während der Projektlaufzeit Teilabrechnungen eingereicht werden.

Fehlende Angaben in Unterlagen zu den Zahlungsanträgen können innerhalb einer vom Land Kärnten per E-Mail festzusetzenden Frist nachgereicht werden. Bei fruchtlosem Verstreichen der Nachreichfrist ist der Förderwerber noch einmal zur Nachreichung mit dem ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolge der Nichtbefolgung aufzufordern. Werden die erforderlichen Angaben oder Unterlagen nicht fristgerecht nachgereicht, ist der Zahlungsantrag abzulehnen bzw. eine allenfalls bereits erfolgte Zahlung zurückzufordern. Sollte die Einhaltung des vorgegebenen Zeitpunktes aufgrund unerwarteter und nicht in der Verantwortung der förderwerbenden Person liegender Ereignisse nicht möglich sein, so ist dies dem Land rechtzeitig vor dem Verstreichen des Zeitpunktes nachweislich mitzuteilen.

Der zur Auszahlung gelangende Förderbetrag bemisst sich am genehmigten Förderprozentsatz der förderfähigen Projektkosten. Bei deren Überschreitung werden nur die förderfähigen Kosten in der im Genehmigungsschreiben angeführten Höhe zur Berechnung des Förderbetrages herangezogen. Bei einer Unterschreitung der genehmigten Projektkosten verringert sich der Förderbetrag entsprechend aliquot.

Werden die Projektziele nur teilweise erreicht, sind die förderfähigen Kosten um die Kosten der nicht erreichten Projektziele bzw. Arbeitspakete zu kürzen. Werden mehr als die Hälfte der Projektziele nicht erreicht, ist keine

Förderung auszuzahlen und gegebenenfalls erfolgte Zahlungen (Vorschusszahlungen oder Teilabrechnung) zurückzuzahlen.

Nach Prüfung des Projektes sowie der Abrechnungsunterlagen erfolgt eine Auszahlung der Förderung in Form eines verlorenen Zuschusses an das vom Förderwerber angegebene Konto. Das Amt der Kärntner Landesregierung behält sich Vorort-Kontrollen vor. Zu Unrecht bezogene Förderungen sind vom Förderwerber zurückzuzahlen.

Gerichtsstand: Klagenfurt am Wörthersee.

Diese Förderrichtlinie tritt mit 1. November 2025 in Kraft.